



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1/SN- 90/ME

GZ 825.007/21-II 3/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1011 W i e n

Stellungnahme zum Entwurf
einer 9. KFG-Novelle

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe	Betrifft GESETZENTWURF Zl. 4P GE/19
Datum: 08. AUG. 1984	
Verteilt 1984-08-23 St. Klausgraber	

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 825.007/21-II 3/84

An das

Bundesministerium für Verkehr

1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Stellungnahme des BMJ zum
Entwurf einer 9. KFG-Novelle

do. GZ 70.009/1-IV/3-84

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zum
Entwurf einer 9. KFG-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 5:

Nach § 2 Abs. 1 VStG 1950 sind nur die im Inland
begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar, "sofern die
Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen". Der vor-
gesehene Abs. 3a des § 134 enthält keinen Hinweis auf die
Strafbarkeit einer im Ausland begangenen entsprechenden
Verwaltungsübertretung. Es wäre daher eine ausdrückliche
Regelung erforderlich. Nach Ansicht des Bundesministeriums
für Justiz könnte das Gesetz entweder anordnen, daß in
solchen Fällen auch Auslandsübertretungen strafbar sind
oder daß die Ermittlung des Ortes der Begehung nur dann
unterlassen werden darf, wenn Begehung im Ausland nicht in
Betracht kommt, insbesondere nicht dem Strafan spruch ent-
gegen gehalten wird.

- 2 -

Zu den im Schreiben vom 20.6.1984 zusätzlich gestellten Fragen kann das Bundesministerium für Justiz von seinem Wirkungsbereich aus nicht Stellung nehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Juli 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

